

# Datenschutz im Fuhrpark

## Pflichten für Unternehmen

von Rechtsanwalt Lutz D. Fischer

## Zum Autor

---

Lutz D. Fischer ist Rechtsanwalt und Gründer der Dienstwagen- und Fuhrparkrechts spezialisierten *fischer.legal* Kanzlei, in der er bundesweit Unternehmen und Privatpersonen zum Datenschutzrecht im Fuhrpark berät und vertritt. Neben dem Verkehrs- und Dienstwagenrecht bietet er Rechtsrat und Beratung im Arbeits-, Bau-, Wirtschafts-, Unternehmens- und Zivilrecht. Fischer ist außerdem Verbandsjurist beim Bundesverband Fuhrparkmanagement e.V. und Mitglied der ARGE Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Neben seiner praktischen Tätigkeit als Anwalt publiziert er als Autor in diversen Fachzeitschriften, verantwortet die Rubrik Recht und Steuern des Magazins »Flottenmanagement« und schreibt als Gastautor für den LapID-Fuhrpark-Blog.

Fischer teilt regelmäßig bei Seminaren und Schulungen sein Know-how zur Dienstwagenüberlassung und den dazugehörigen Themen Arbeitsrecht, Entgeltabrechnung, Schadenregulierung und -management, sowie Datenschutz.

Als Spezialist zu Rechtsfragen im Dienstwagen- und Flottenmanagement bietet Fischer in diesem kompakten E-Book alle Informationen und Gesetzesgrundlagen, welche Sie in Ihrem Fuhrpark beachten müssen.



# Einleitung

---

Ab dem 25. Mai 2018 müssen alle Unternehmen innerhalb der Europäischen Union (EU) die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** vom 27. April 2016 unmittelbar anwenden. Die DSGVO hat zahlreiche Neuerungen mit sich gebracht, die auch im Unternehmensfuhrpark zu beachten sind. Dies gilt vor allem für die Regelungen zur Verantwortlichkeit für den Datenschutz, die künftig im Fuhrpark selbst liegen wird – und nicht (mehr) beim Datenschutzbeauftragten.

Daneben bestehen **spezifische neue Regelungen** zur Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen, beispielsweise für das ab dem 31.03.2018 für alle neu typengenehmigten Fahrzeugmodelle verpflichtende europaweite Notrufsystem eCall beinhaltet eigenständige Datenschutzbestimmungen.

Die allgemeinen Anforderungen an den Datenschutz gelten **ohne Einschränkungen** auch im Unternehmensfuhrpark. Das bringt für das Fuhrparkmanagement neue Anforderungen und Aufgaben mit sich und Arbeitsabläufe und die Datenverarbeitungsprozesse im Fuhrpark müssen an die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Das vorliegende Whitepaper gibt einen allgemeinen Überblick darüber, welche Pflichten den Unternehmen aus diesen Bestimmungen heraus entstehen.

# Pflichten eines Unternehmens

---

Die DSGVO regelt eine ganze Reihe neuer datenschutzrechtlicher Pflichten für Unternehmen, so u.a. durch Bestimmungen über die Sicherheit der Datenerhebung und Datenverarbeitung.

**Pflichten** beinhalten unter anderem:

- ✓ Transparente Information von Mitarbeitern über die Datenverarbeitung<sup>1</sup>: Auskunftsrecht<sup>2</sup> und Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung<sup>3</sup>
- ✓ NEU: Datenschutz-Folgeabschätzung<sup>4</sup>
- ✓ NEU: Dokumentationspflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten<sup>5</sup>
- ✓ Auftragsdatenverarbeitung<sup>6</sup>

Es besteht eine **Pflicht zur transparenten Information von Mitarbeitern über die Datenverarbeitung**.<sup>7</sup> Zu den Mindestinformationen zählen neben dem Namen und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auch die Angabe der Zwecke sowie der Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten. Dienstwagenberechtigte Mitarbeiter sind deshalb bereits bei der Fahrzeugübergabe in Bezug auf ihren „mobilen Arbeitsplatz“, d.h. in Bezug auf das individuell genutzte Fahrzeug, die darin gespeicherten Daten sowie die Möglichkeit der Löschung zu instruieren.

Neu ist auch die **Dokumentationspflicht** zur Erstellung eines **Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten**<sup>8</sup>. Jeder Verantwortliche hat danach ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Für die Auftragsdatenverarbeitung ist dies als eigenständige Pflicht geregelt.<sup>9</sup> Zum Mindestinhalt gehören die Zwecke der Verarbeitung, die Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien

---

<sup>1</sup> Art. 13, 14 EU-DSGVO.

<sup>2</sup> § 57 BDSG n.F.

<sup>3</sup> § 58 BDSG n.F.

<sup>4</sup> Art. 35 EU-DSGVO.

<sup>5</sup> Art. 30 EU-DSGVO, § 70 BDSG n.F.

<sup>6</sup> Art.4 Nr.8 EU-DSGVO, § 62 BDSG n.F.

<sup>7</sup> Art. 13, 14 DSGVO.

<sup>8</sup> Art. 30 DSGVO.

<sup>9</sup> Art. 30 Abs.2 DSGVO.

personenbezogener Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind, sowie die für die verschiedenen Datenkategorien vorgesehenen Lösungsfristen nebst allgemeiner Beschreibung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung.<sup>10</sup> Ausgenommen sind hier Unternehmen oder Einrichtungen mit weniger als 250 Mitarbeitern, es sei denn dass sich aus der Folgenabschätzung ergibt, dass die Datenverarbeitung ein Risiko für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt.<sup>11</sup>

Besonders relevant ist in der Fuhrparkpraxis die Pflicht zur **Datenschutz-Folgeabschätzung**.<sup>12</sup> Diese soll eine umfassende Risikobewertung von Datenverarbeitungsvorgängen ermöglichen. Wegen des umfassenden Anwendungsbereichs stellt dies praktisch eine erhebliche Verschärfung dar. Ein Unternehmen muss eine Datenschutz-Folgeabschätzung (vorab) vornehmen, wenn eine Form der Datenverarbeitung oder die sonstige Verwendung neuer Technologien voraussichtlich ein hohes Risiko beinhaltet, die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu beeinträchtigen, wie z.B. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Dienstwagennutzer.

„Risikobehaftete“ sind neue Technologien und Systeme dann, wenn sie aufgrund automatisierter Verarbeitung eine umfassende systematische Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen ermöglichen. In Betracht kommen hier moderne Systeme des (teil-)autonomen Fahrens sowie fortgeschrittene Fahrer-Assistenzsysteme, die im Kontext mit anderen im Bordcomputer gespeicherten Daten (Navigationssystem, Smartphone-Anbindung, E-Mail-System, Connected Car) Rückschlüsse auf Leistung und Verhalten der Dienstwagennutzer oder auf ihre Vorlieben (Playlist des Musiksystems) ermöglichen.

Daher muss das Fuhrparkmanagement künftig bereits bei der Fahrzeugbeschaffung und -bestellung für eine Vielzahl automatischer Systeme entsprechende Datenschutz-Folgeabschätzungen vornehmen. Praktisch ist das nur zu bewältigen, wenn die Fahrzeughersteller in den

---

<sup>10</sup> Art. 32 DSGVO.

<sup>11</sup> Art. 30 Abs. 5 DSGVO.

<sup>12</sup> Art. 35 DSGVO.

Bedienungsanleitungen oder anderweitig grundsätzlich offenlegen, ob und welche Daten in den einzelnen Fahrzeugsystemen anfallen. Für die Umsetzung der Datenschutz-Folgenabschätzung präzisieren Art. 35 Abs. 7 und 9 DSGVO, Inhalt und Verfahren. Erforderlich ist eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Verarbeitungszwecke, wobei Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck und die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bewertet werden müssen. Risiken können allgemein durch eine Aufstellung geplanter Abhilfemaßnahmen einschließlich Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren minimiert werden. Damit soll der Nachweis geführt werden, dass die Bestimmungen der DSGVO eingehalten werden. Die Aufsichtsbehörden dürften hier entsprechende Positiv-/Negativ-Listen zu neuen Technologien mit hohen Risiken für die Datenverarbeitung veröffentlichen.

Für Outsourcing-Dienstleistungen im Fuhrpark wie z.B. externe Führerscheinkontrolle, dem Einsatz von externen Fahrtenbuchapplikationen oder bei der Abrechnung des geldwerten Vorteils im Rahmen der externen Lohnbuchhaltung sind die Vertragsverhältnisse unter dem Gesichtspunkt der **Auftragsdatenverarbeitung** zu überprüfen und anzupassen. Hierfür muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem externen Dienstleister geschlossen werden. Auftragsdatenverarbeiter<sup>13</sup> ist eine Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Die Entscheidung über technisch-organisatorische Fragen der Verarbeitung kann insoweit auf den Auftragsdatenverarbeiter delegiert werden. Dabei ist die Rechtsgrundlage für die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Dienstwagennutzer vom Fuhrparkmanagement an den Auftragsdatenverarbeiter und für die Verarbeitung durch denselben regelmäßig die gleiche, auf die auch das Fuhrparkmanagement als Datenverantwortlicher seine eigene Datenverarbeitung stützt. Das bedeutet, dass der Auftragsdatenverarbeiter seine

---

<sup>13</sup> Art. 4 Nr. 8 DSGVO.

Ermächtigung zum Umgang mit personenbezogenen Daten von der Berechtigung des Datenschutzverantwortlichen im Fuhrpark ableitet.

## **FAZIT**

Das Fuhrparkmanagement muss künftig umfassende Dokumentationspflichten beachten und insbesondere ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen. Die darin aufgeführten Informationen sind Grundlage für die Beantwortung von Auskunftsansprüchen der Dienstwagennutzer.

## **UMSETZUNG IM FUHRPARK**

Datenschutz-Folgenabschätzungen sind bereits im Zusammenhang mit der Fahrzeugbeschaffung und -bestellung für eine Vielzahl automatischer Fahrzeugsysteme vornehmen. Hilfreich sind hierbei die Informationen in den Betriebsanleitungen der Fahrzeuge sowie Positiv-/Negativlisten der Datenschutzbeauftragten der Bundesländer zu einzelnen Technologien.



Haben Sie Fragen zum  
Fuhrparkmanagement?

Wir beraten Sie gerne!

[vimcar.de/fleet](https://vimcar.de/fleet)

[fleet@vimcar.com](mailto:fleet@vimcar.com)

030 555 79 852